



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 19/2024 vom 31. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Frankenthal	2
Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung.....	4
Bekanntmachung der Gemeinde Frankenthal über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde.....	5
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am Sonntag, 01. September 2024 in der Gemeinde Frankenthal	10

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Redaktion: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeisterin Janine Bansner

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Frankenthal

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Frankenthal für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2024 liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gem. § 76 Abs. 3 der SächsGemO zur Einsichtnahme für jedermann während der Öffnungszeiten in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau aus.

Die Auslegungsfrist beginnt am 05.08.2024 und endet am 09.08.2024.

Haushaltssatzung Gemeinde Frankenthal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 13.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.596.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.668.850,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-72.150,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	50,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	2.050,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-70.100,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	68.650,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.450,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.522.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.522.600,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	200,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	392.850,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	356.650,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.200,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.100,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-20.100,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	16.300,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

0,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

304.500,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

v.H.

330,00

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

v.H.

425,00

Gewerbsteuer auf

v.H.

390,00

Gemeinde Frankenthal, den 25.07.2024



Jähne Bañsner
Bürgermeisterin



Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Bautzen hat die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 bestätigt. Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Auszuhängen am: 31.07.2024

Abzunehmen am: 14.08.2024

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Frankenthal

Sehr geehrte Einwohner,
hiermit lade ich Sie zur nächsten Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 08.08.2024 um 19:30 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrhauses ein.

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Ausführungen zu den Aufgaben des Gemeinderates
- 3) Vereidigung der Gemeinderäte durch die Bürgermeisterin
- 4) Beratung und Beschlussfassung zur Bildung der beschließenden Ausschüsse (Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss) und ihrer Stellvertreter des Gemeinderates
- 5) Beratung und Beschlussfassung zur Wahl der Vertreter des Gemeinschaftsausschusses und ihrer Stellvertreter
- 6) Beratung und Beschlussfassung zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters
- 7) Beratung und Beschlussfassung zu Bauangelegenheiten
 - a) Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer Balkonanlage
 - b) Beratung und Beschlussfassung zur Anfrage – Errichtung eines Einfamilienhauses zu Wohnzwecken mit Garage
 - c) Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer Garage
- 8) Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf des Flurstückes mit der Nummer 82/2 der Gemarkung Frankenthal
- 9) Informationen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß

Janine Bansner
Bürgermeisterin

Frankenthal, den 30.07.2024

Bekanntmachung der Gemeinde Frankenthal über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Frankenthal, am Sonntag, 01. September 2024, ggf. 2. Wahlgang am Sonntag, 22. September 2024

- Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Frankenthal wird in der Zeit vom 12.08.2024 bis 16.08.2024 während der üblichen Dienststunden

Montag 09:00 Uhr- 12:00 Uhr,
Dienstag 09:00 Uhr- 12:00 Uhr und 14:00 Uhr- 18:00 Uhr,
Donnerstag 09:00 Uhr- 12:00 Uhr und 14:00 Uhr- 16:00 Uhr,
Freitag 09:00 Uhr- 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Großharthau Wesenitzweg 6 in 01909 Großharthau, Zi.- Nr. 10 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Der Zugang ist nicht barrierefrei.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen, Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **16.08.2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Großharthau Wesenitzweg 6 in 01909 Großharthau, Zi.- Nr. 10 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11.08.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Hinweis: Für einen möglichen zweiten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters (22.09.2024) erhalten die Wahlberechtigten keine weitere Wahlbenachrichtigung (S 7 Abs. 1 Nr. 8 KomWO).

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 52 Bautzen 1
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1. alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
 - 5.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach S 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11.08.2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach S 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16.08.2024) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach S 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach S 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30.08.2024, 16:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum Wahltag 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte für die Landtagswahl:

- einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und - ein Merkblatt für die Briefwahl für die Bürgermeisterwahl:



- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises, - einen amtlichen weißen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zu Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung bei Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, S 16 und S 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt: so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, S 17 Abs. 2 Sächsisches Wahlgesetz, SS 22 bis 24 Landeswahlordnung..

Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, S 23 Abs. 1 S. 6, S 24 Abs. 6 Landeswahlordnung bzw. S 14 Abs. 4 Kommunalwahlordnung und S 15 Abs. 4 S. 2 Kommunalwahlgesetz.



Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, S 24 Abs. 7 der Landeswahlordnung bzw. S 14 Abs. 8 Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, S 24 Abs. 8 S. 1 der Landeswahlordnung bzw. S 14 Abs. 1 1 Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, S 24 Abs. 6 S. 4 Landeswahlordnung bzw. S 14 Abs. 4 S. 5 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach S 78 Abs. 3 Landeswahlordnung bzw. S 62 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet bzw. gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 DatenschutzGrundverordnung),
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)



Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, S 17 Abs. 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und 3 Landeswahlordnung sowie SS 4 Abs. 2, 38 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. S 8 Abs. 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschrift über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, S 19 Landeswahlordnung sowie SS 4 Absatz 3 und 4, 38 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. S 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Frankenthal 30.07.2024

Janine Bansner
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am Sonntag, 01. September 2024 in der Gemeinde Frankenthal

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Frankenthal hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Name Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort)	Bewerber/in (Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift Hauptwohnung)	Geburtsjahr
01	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Bansner, Janine Bürgermeisterin 01909 Frankenthal	1976
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	Groh, Armin Fernmeldehandwerker 01909 Frankenthal	1966

Frankenthal, 24.07.2024

Janine Bansner
Bürgermeisterin